

# Satzung

## der Gesellschaft zur Förderung des traditionellen Jazz e.V.

### § 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung des traditionellen Jazz e.V.“, hat den Sitz in Plön und ist im Vereinsregister beim AG Kiel - VR 583 PL - eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2: Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden der traditionellen Jazzmusik und all dessen, was zu ihrer Anerkennung beitragen kann. Er vertritt den traditionellen Jazz als eine künstlerisch wertvolle und besonders förderungswürdige bzw. förderungsbedürftige Musik und widmet sich dieser Aufgabe durch aufklärende Tätigkeit in uneigennütziger Weise.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Im Interesse des Vereins entstandene Ausgaben werden jedoch gegen Beleg erstattet.

### § 3: Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen

### § 4: Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein ernsthaftes Interesse für Jazz besitzt und die Belange des Vereins zu vertreten bereit ist.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft beschließt der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist nicht begrenzt.

## **§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
3. durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn folgende Gründe vorliegen:
  - a) Verstoß gegen die Satzung des Vereins
  - b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins
  - c) wenn ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag länger als drei Monate im Verzug ist.

Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6: Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 7: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Haftung der Organe und ihrer Mitglieder gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- d) bis zu 3 weiteren Mitgliedern (Beisitzern)

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

2. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und wird nicht vergütet. Notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern jedoch erstattet. Seine Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt in einer Angelegenheit keine Mehrheit zustande, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, der dann die Beschlussfassung obliegt.
6. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufgabenbereiche, die Art ihrer Bearbeitung und die Zuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder regelt. Die Aufgaben werden von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern umgesetzt. Für seine Arbeiten und Aufgaben kann der Vorstand interessierte Mitglieder von Fall zu Fall hinzuziehen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

## **§ 9: Mitgliederversammlung - MV –**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Rechnungsprüfer (2)
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Auflösung des Vereins
1. Die ordentliche MV ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung für die ordentliche MV muss mindestens folgende Punkte enthalten:
    - a) Bericht des Vorstandes
    - b) Entlastung des Vorstandes
  2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die MV mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Die MV wird von der/dem Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Beschlüsse werden, soweit Gesetz und Satzung es zulassen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Handelt es sich um die Wahl von Vorstandsmitgliedern, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
5. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jede Satzungsänderung ist allen Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlung  

Der/die Vorstandsvorsitzende ist jederzeit berechtigt und verpflichtet, eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Benennung der Tagesordnungspunkte verlangt. Die Ladungsfrist für die außerordentliche MV beträgt mindestens zwei Wochen.
7. Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche MV einzuberufen.
8. Für jede MV ist ein Protokoll zu errichten. Der/die Protokollführer/in wird zu Beginn der MV mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

## **§ 10: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Stimmmehrheit erfolgen.

Im Falle der Auflösung oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an den Bürgermeister der Stadt Plön, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Bereich der Stadt Plön zu verwenden hat. Eine Aufteilung unter den Mitgliedern darf nicht erfolgen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11: Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist das Amtsgericht Plön bzw. das Landgericht Kiel.

Änderung It. Beschluss der MV vom 1. Juli 2013